

TEIL 9 - BETRIEBSINTERNE VERPACKUNGEN

Zusätzliche Bemerkungen bezüglich der Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens für betriebsinterne Verpackungen von Produkten, die am Standort des Unternehmens verbleiben:

Als Standort gilt: ein abgegrenztes Gelände, auf dem ein oder mehrere Unternehmen tätig sind. Es kann vorkommen, dass Waren am Standort verpackt werden und anderswo am selben Standort (selber Betrieb oder anderer Betrieb) wieder entpackt werden.

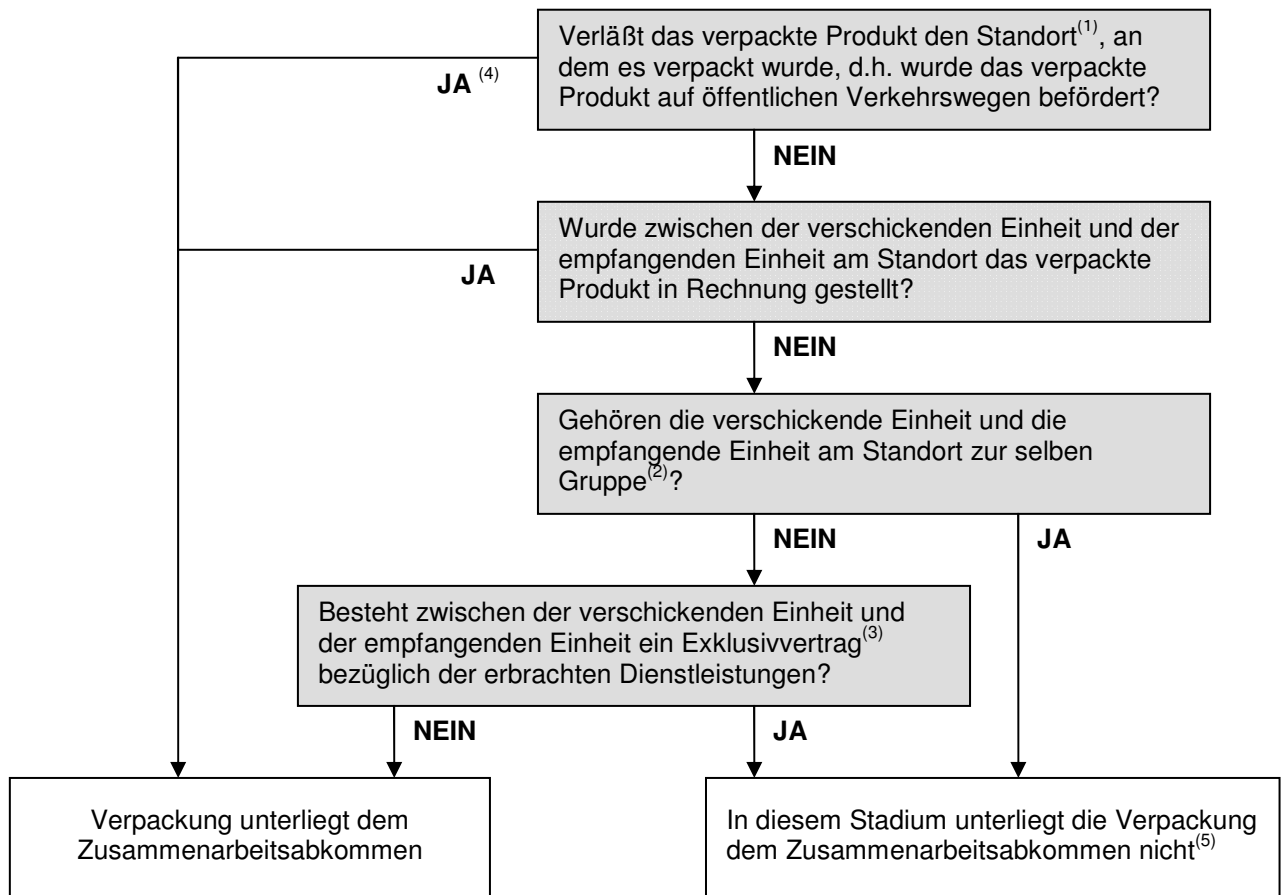
Diese Verpackungstätigkeiten dienen zur Beförderung des Produktes am Standort selbst oder zur vorübergehenden Lagerung der Produkte am Standort, bevor sie endgültig abgepackt werden.

- keine Rechnungstellung zwischen den Unternehmen (verschiedene MwSt.-Nummern): betriebsinterne Verpackung – in diesem Stadium ist die Verpackung dem Zusammenarbeitsabkommen nicht unterworfen.
- Rechnungstellung nur für die Dienstleistung der (Wieder-)Verpackung des Produkts (verschiedene MwSt.-Nummern) (also keine Rechnungstellung für das Produkt selbst): betriebsinterne Verpackung – in diesem Stadium ist die Verpackung dem Zusammenarbeitsabkommen nicht unterworfen.
- Rechnungstellung zwischen den Unternehmen (verschiedene MwSt.-Nummern) für das Produkt: Die Verpackung unterliegt dem Zusammenarbeitsabkommen.

Bemerkung:

Bei Waren, die den Unternehmensstandort verlassen und auf öffentlichen Verkehrswegen befördert werden, kann nie von einer betriebsinternen Verpackung die Rede sein. Die Verpackung dieser Waren unterliegt dem Zusammenarbeitsabkommen, selbst wenn die Standorte, zwischen denen die Produkte befördert werden, zum selben Betrieb gehören (gleiche oder verschiedene MwSt.-Nummern).

BETRIEBSINTERNE VERPACKUNGEN - ENTSCHEIDUNGSSCHEMA



- (1) Standort: ein abgegrenztes Gelände, auf dem eine oder mehrere Einheiten tätig sind (Produktion, Logistik, Dienstleistungen usw.).
- (2) Betriebe gehören zu derselben Gruppe, wenn sie entweder eine konsolidierte Jahresbilanz vorlegen oder demselben Eigentümer oder ein und derselben Gruppe von Mehrheitsaktionären gehören.
- (3) Die Tätigkeiten, die von der ausführenden Einheit am betreffenden Standort durchgeführt werden, dürfen ausschließlich der auftraggebenden Einheit am selben Standort dienen. Führt die ausführende Einheit am Standort ebenfalls Tätigkeiten für Auftraggeber aus, die nicht am Standort ansässig sind, besteht zwischen den Unternehmenseinheiten kein Ausschließlichkeitsvertrag.
- (4) Wird der Standort von der öffentlichen Verkehrsweg durchquert und müssen die Waren diesen Weg nehmen, um einen anderen Teil des Standortes zu erreichen, wird davon ausgegangen, dass die Waren den Standort nicht verlassen haben.
- (5) Werden die betreffenden Verpackungen wiederverwendet, sind die Regeln zur Bestimmung der Verpackungsverantwortung anzuwenden.